

§ 2

(1) Auf dem Gebiete Nahrungs- und Genußmittel sowie Haushaltchemie ist in der Regel je Kreis eine

Großhandelsgesellschaft Lebensmittel mit den Branchenbereichen Nahrungs- und Genußmittel, Obst und Gemüse und Haushaltchemie zu bilden.

(2) Soweit erforderlich, kann für die Sortimente Obst und Gemüse eine besondere Großhandelsgesellschaft gebildet werden.

(3) Unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann für mehrere Kreise eine Großhandelsgesellschaft Lebensmittel oder eine Großhandelsgesellschaft Obst und Gemüse gebildet werden. An Stelle der Branchenbereiche können Niederlassungen bei den Großhandelsgesellschaften Lebensmittel gebildet werden* wenn das die örtlichen Besonderheiten erfordern.

(4) Diese Großhandelsgesellschaften unterstehen den Räten der Kreise.

§ 3

Soll von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden, bedarf es der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung.

§ 4

Zur Vorbereitung der Bildung der Großhandelsgesellschaften wird den Räten der Bezirke ab 1. Januar 1960 die Planträgerschaft für die Investitionen der Großhandelskontore für Industriewaren durch das Ministerium für Handel und Versorgung als bisherigen Planträger übertragen. Die Verantwortlichkeit für die Finanzierung bis zur Bildung der Großhandelsgesellschaften wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 5

Der Abschluß der Gründungsverträge hat nach dem Mustervertrag (Anlage 1) zu erfolgen.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Für die Tätigkeit und Zusammensetzung der Handelsökonomischen Räte der Großhandelsgesellschaften gilt die Richtlinie (Anlage 2).

Zu § 11 der Verordnung:

§ 7

Für die Großhandelsgesellschaften gilt das Statut (Anlage 3).

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gründungsvertrag

In dem Bestreben, eine verbesserte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zu sichern, die Beziehungen zwischen dem Großhandel und dem Einzelhandel einerseits und der Produktion andererseits ständig zu verbessern, die Zirkulationskosten zu senken und den sozialistischen Großhandel zu stärken, schließen

1. der Rat des Bezirkes/des Kreises
.....
(Ort und Straße)
vertreten durch den Stellvertreter des Vorsitzenden*
Herrn/Frau
2. der Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes
.....
(Ort und Straße)
vertreten durch den Vorstand, dieser durch seinen
Vorsitzenden, Herrn/Frau
3. der Konsumgenossenschaftsverband des Kreises/die
Kreiskonsumgenossenschaft
.....
(Ort und Straße)
vertreten durch den Vorstand, dieser durch seinen
Vorsitzenden, Herrn/Frau

4.
.....
in Durchführung der Verordnung vom 10. März
1960 über die Bildung von Großhandelsgesell-
schaften (GBl. I S. 183) und
in Durchführung der Beschlüsse der Genossen-
schaftsräte des Konsumgenossenschaftsverbandes
des Bezirkes und des Konsumgenossenschaftsver-
bandes des Kreises bzw. der Kreiskonsumgenossen-
schaft vom
zur Bildung einer Großhandelsgesellschaft.....
.....
mit dem Sitz in.....
folgendes Vertrag:

§ 1

Die Großhandelsgesellschaft wird mit Wirkung vom
..... gebildet.

§ 2

Für die Rechtsverhältnisse, die Aufgaben und die Tätigkeit der Großhandelsgesellschaft gilt das Statut der Großhandelsgesellschaften vom 10. März 1960.

§ 3

Vom Rat des und von den Konsum-
genossenschaftsverbänden bzw. Kreiskonsumgenossen-
schaften werden die in den Anlagen (Protokollen) auf-
geführten Grund- und Umlaufmittel eingebracht.

§ 4

(1) Die Großhandelsgesellschaft tritt in die Liefer-
und Leistungsverträge insoweit ein, als die Verträge
zur Erfüllung der planmäßigen Aufgaben der Groß-
handelsgesellschaft erforderlich sind. Dabei werden
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Liefer- und
Leistungsverträgen, die infolge nicht gehöriger Erfül-
lung bereits vor dem Tage der Bildung der Großhan-
delsgesellschaft entstanden sind, nicht übernommen.
Die Großhandelsgesellschaft tritt nicht in Liefer- und
Leistungsverträge ein, soweit die Lieferung bzw.
Leistung bereits vor dem Tage der Bildung der Groß-
handelsgesellschaft erfolgt ist.

(2) Die Großhandelsgesellschaft tritt in diejenigen
Miet- und Pachtverträge ein, die sich auf die in den
Anlagen zu § 3 angeführten Objekte beziehen und die
von den Großhandelskontoren, Handelsniederlassungen
der Konsumgenossenschaftsverbände, den Konsum-